

Grundlagen zur Diskussion der Teilrevision KGO/DGO zu Handen KGV 13. März 2025

Unter dem «Aufbruch 2025+» sind wir zusammen in Bewegung und gestalten miteinander unsere Zukunft der Kirchgemeinde Wasseramt.

Kleiner Rückblick, was alles stattgefunden hat.

An der Budget-Versammlung 2023 wurde festgestellt, dass unsere Personalkosten höher als die Steuereinnahmen sind. Daraufhin haben wir im Kreise des Kirchgemeinderates und der Fachgruppe Kirchliche Belange über mögliche Anpassungen gesprochen. Daraus entstand der «Aufbruch 2025+» und die Visionssätze, welche wir im September 2024 verabschiedeten und in einem Gottesdienst präsentiert haben.

Mit dem «Aufbruch 2025+» haben wir verschiedene Modelle besprochen und schlussendlich mit Experten und einer Jury die 2 Modelle «Gesamtfusion» und «Teilfusion» auserkoren. Diese wurden im Mai 2024 an der Konsultation den Mitgliedern vorgestellt. Damals mit dem Zeitplan, bis zum Dezember eine Variante auszuarbeiten und die entsprechenden Schritte danach einzuleiten. So dass wir bis Ende 2025 mit der überarbeitenden KGO und DGO etwas verspätet in die Amtsperiode starten könnten.

Inzwischen haben diverse Arbeitsgruppen die Teilgebiete durchleuchtet und Auswirkungen in den 2 oben erwähnten Modellen aufgezeigt.

Weiter konnten wir mit dem Kaminfeuergespräch den Prozess der Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen kennen lernen. Diese befinden sich gerade in einem ähnlichen Prozess wie wir.

Die Rückmeldungen der Konsultation, sowie die Erkenntnisse aus den Arbeitsgruppen und dem Kaminfeuergespräch hat uns in der Spurgruppe zu einer Veränderung des geplanten Ablaufes bewegt. Die Durchführung einer «Gesamt- respektive Teilfusion» wurden als zu grosse Schritte erachtet und aktuell nicht gewinnbringend umsetzbar.

Wir stellten in der Spurgruppe fest, dass es 2 Themen gibt, welche uns stark bewegen.

Zuerst einmal die Struktur der Behörde, zum anderen die Arbeiten und Angebote vor Ort.

Bei der **Struktur** stellten wir fest, dass es immer schwieriger wird, Mitglieder für den Kirchgemeinderat zu finden. Zudem ist heute jeder Pfarrkreis als Wahlkreis in der KGO definiert und müsste entsprechend die Mitglieder aus seinem Kreise rekrutieren. Dies wird aber immer wie schwieriger und führt dann zu Situationen, dass der Kirchgemeinderat nicht beschlussfähig ist. Der Grund liegt in den fehlenden und abwesenden Kirchgemeinderäten. Entsprechend sollte es hier eine Öffnung geben.

Bei den **Angeboten** wurde festgestellt, dass diese vor Ort geplant und erfolgreich durchgeführt werden. Hier wäre das Potential in einer Zusammenarbeit zu finden. So dass gemeinsam die Vorbereitung und Organisation erfolgen könnte und das Angebot dann an verschiedenen Orten umgesetzt wird.

Somit könnten wir Synergien nutzen und die Angebote gestärkt werden.

Mit diesen Erkenntnissen haben wir in der Spurgruppe am 21. Oktober 2024 über das weitere Vorgehen gesprochen.

Dabei wurde festgestellt, dass eine Umsetzung des «Aufbruch 2025+» zweigleisig wohl das Beste wäre.

Zum einen Entfesseln wir uns mit den Einschränkungen aus der KGO, zum anderen stärken und fördern wir unsere Zusammenarbeit in den Angeboten.

Was heisst dies nun mit der Flexibilität in der KGO / DGO ?

Präsidium a.i Thomas Kopp

Hauptstrasse 52, Postfach 122, 4552 Derendingen

Tel. 032 682 14 61 / www.ref-wasseramt.ch

Ich habe am 21.10.2024 dies in der Spurgruppe so erwähnt, dass die Punkte «Wahlkreise» und «Beamte» in der KGO angepasst werden sollen. Zudem könnten wir gleich auch die Wohnpflicht lockern. Im Nachhinein habe ich hier sicher das falsche Wort verwendet, es sollte «Residenzpflicht» sein.

An der Kirchgemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2024, an welcher auch die Fachgruppe kirchliche Belange eingeladen wurde, haben wir die Rückmeldungen der Arbeitsgruppen präsentiert bekommen. Ziel war es zusammen die Richtung festzulegen. Aus der Entwicklung der Diskussion stellten wir rasch fest, dass die Erkenntnisse der Spurgruppe wichtig sind und entsprechend wurden diese nach der Gruppenpräsentation mitgeteilt.

Ich redete damals von Entfesselung der Behördenstruktur, indem die Wahlkreise aufgehoben werden und der Kirchgemeinderat aus Mitgliedern der Kirchgemeinde bestückt wird. Die Pfarrkreise bleiben bestehen, mit ihren wertvollen Arbeiten vor Ort.

Weiter sollen die Pfarrpersonen nicht mehr Beamte sein, sondern öffentlich-rechtliche Angestellte werden. Die Residenzpflicht soll gelockert werden, so dass keine Pflicht zum Benutzen der Dienstwohnung bestehen würde. Sondern eine Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde.

An der Konsultation vom 6. November 2024 haben wir die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe, sowie die mögliche Anpassungen in der KGO mitgeteilt. Unter der Leitung von Claudia Merz haben wir dies in einer Moderation zusammen erarbeitet und diskutiert. Die obigen 3 Punkte (Wahlkreise, Beamte, Residenzpflicht) wurden auch erwähnt und erläutert.

Nun stehen wir am Punkt, die weiteren Schritte zu diskutieren und einzuleiten.

Das Thema der Zusammenarbeit wurde schon von der Fachgruppe kirchliche Belange aufgenommen und für nächstes Jahr mit konkreten Projekten und gemeinsamen Anlässen geplant. Hier wird es weitere gemeinsame Ziele brauchen und auch eine entsprechende Strategie soll erarbeitet werden.

Die Anpassungen in der KGO / DGO sind in Bearbeitung. Im Moment wurden die 3 möglichen Anpassungen dem Amt für Gemeinde zur Vorprüfung mitgeteilt. So dass wir die Text an der Kirchgemeinderatssitzung vom 21.11.2024 besprechen können.

Es betrifft dies folgende Paragraphen

KGO 23 Der Rat besteht aus 7 oder 9 Mitgliedern. Absatz 2 mit den Wahlkreisen wird gestrichen

KGO 41 Die Pfarrpersonen sind angestellt und keine Beamte. Sowie dass alle Angestellten öffentlich-rechtlich angestellt werden

DGO 18 Das Beziehen der Dienstwohnung wird nicht mehr zur Pflicht, sondern es gibt eine Wohnsitzpflicht.

Wieso diese Anpassungen ?

KGO 23 Wir können heute die Pfarrkreisvertretung nicht mehr besetzen. Es fehlen im Moment bei 2 von 5 Pfarrkreisen der 2. Ratssitz. Was zur Folge hat, dass somit nur 8 Mitglieder gewählt sind. Um Beschlussfähig zu bleiben, müssen 6 Mitglieder anwesend sein. Somit wurde es in letzter Zeit teilweise sehr kritisch, ob wir überhaupt Beschlüsse fällen konnten. Einmal waren wir gar nicht beschlussfähig. Dies hindert die Arbeit im Rat, sowie in den Kommissionen, Gruppen und Pfarrkreisen. Da ohne Entscheid des Rates die Ideen und Anträge nicht umgesetzt werden können.
Mit der Aufhebung der Wahlkreise, könnten 7 oder 9 Mitglieder der Kirchgemeinde den Rat besetzen. Zudem könnte mit dem Einführen von Ressorts die Arbeiten neu strukturiert werden.

Präsidium a.i Thomas Kopp

Hauptstrasse 52, Postfach 122, 4552 Derendingen
Tel. 032 682 14 61 / www.ref-wasseramt.ch

KGO 41 Was ist der Unterschied zwischen Beamten und öffentlich-rechtlichen Angestellten ?
Diese Details werden noch bis zur Sitzung geliefert.
Aber ein Punkt ist sicher dies, dass Beamte für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Hier kann grundsätzlich keine Kündigung von Seiten des Arbeitgebers erfolgen. Ausser es erfolgt eine Stellenplananpassung, diese kann unter Berücksichtigung einer 6 monatigen Kündigungsfrist angekündigt werden.
Bei der öffentlich-rechtlichen Anstellung ist das Arbeitsverhältnis auf unbegrenzt definiert und kann gegenseitig auf 6 Monaten gekündigt werden.
Wie geschrieben, eine genauere Gegenüberstellung folgt noch.

DGO 18 Die Anpassung «Beziehen einer Dienstwohnung» mit neu «Wohnsitzpflicht» kann vorgenommen werden, muss aber nicht unbedingt. Da wir im Absatz 2 drin stehen haben, dass der Kirchgemeinderat Ausnahmen bewilligen kann.
Mit der Anpassung hätte die Pfarrperson die Wahl, ob sie in die Dienstwohnung oder ein eigenes zu Hause ziehen möchte. Bei einem eigenen zu Hause würde die Kirchgemeinde Diensträumlichkeiten zur Verfügung stellen. Somit wäre privat und geschäftlich etwas getrennt, wenn dies gewünscht wird.

Der Kirchgemeinderat hat über die Anpassungen am 23.01.25 beraten und einen Entwurf dem Amt für Gemeinde zur Prüfung zugestellt. Weiter wird an der Sitzung vom 18.02.25 die Anpassungen der KGO und DGO zu Händen der Kirchgemeindeversammlung vom 13.3.25 verabschiedet.

So dass wir zusammen diese an der aussserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 13. März 2025 zusammen besprechen und verabschieden können.
Entsprechend wäre danach das Wahlprozeder mit der neuen Anzahl Kirchgemeinderäte zu wählen.

11.02.2025, Gezeichnet Thomas Kopp, Präsident a.i